

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins • Rechtsanwalt und Notar a.D. Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln  
Begründet von: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider

### AUS DEM INHALT

#### Kolumne

Hinweispflichten des Gerichts – Ein möglicher Rettungsanker im elektronischen Rechtsverkehr? (S. 419)

#### Anwaltsmagazin

Neuregelungen im April (S. 421) • Güterrechtsregister wird abgeschafft (S. 425) • beA-Update 3.11 bringt einige Verbesserungen (S. 427)

#### Aufsätze

Holthausen, Das arbeitsrechtliche Mandat (S. 433)

Sartorius/Winkler, Rechtsprechungs- und Literaturübersicht zum Sozialrecht – 2. Hj. 2021 (S. 439)

Rohrlich, Die digitale Kanzlei: Datenschutz-Bestandsaufnahme (S. 459)

#### Rechtsprechung

BGH: Kaufpreiserhöhung i.R.d. Mietervorkaufsrecht (S. 429)

FG Münster: Pflicht zur elektronischen Übermittlung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung (S. 430)

LG Köln: Elektronisches Dokument (beA) (S. 431)

erforderliche Pflege in der Vergangenheit in geeigneter Weise sichergestellt war, obwohl hierfür kein Pflegegeld geleistet worden war. So liegt es hier. Die mit dem Pflegegeld verbundene **Anerkennungsfunktion** zugunsten pflegender Angehöriger kann deshalb auch noch nachträglich realisiert werden.

#### Hinweise:

1. Während der **Amtshaftungsanspruch** (s. oben III. 1.) generell auf **Geldersatz** (§ 249 BGB) gerichtet ist, zielt der **Herstellungsanspruch** auf **Wiederherstellung des sozialrechtlich zulässigen Zustands** ab. Wenn und soweit eine Herstellung im Rahmen einer erforderlichen zulässigen Amtshandlung **nicht oder nur teilweise möglich** ist, steht nur der **Amtshaftungsanspruch** zur Verfügung.
2. Den Geschädigten steht es frei, welches Instrument sie wählen. Insbesondere ist der **Amtshaftungsanspruch** nicht nach § 839 Abs. 3 BGB subsidiär (hiernach tritt keine Ersatzpflicht ein, wenn Verletzte es schuldhaft unterlassen haben, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden). Der **Herstellungsanspruch** ist kein **Rechtsmittel** im Sinne dieser Norm (s. zuletzt BGH, Urt. v. 2.8.2018 – III ZR 466/16, NJW 2019, 68 Rn 28).
3. Bei der Wahl zwischen den beiden Instrumenten ist zu bedenken, dass der **Amtshaftungsanspruch** gem. Art. 34 Abs. 3 GG i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG vor dem **Landgericht** (mit **Vertretungszwang**, § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO) geltend zu machen ist, dieses Verfahren ist – anders als das SGG-Verfahren – **nicht kostenfrei**. Die unterliegende Partei hat gem. § 91 ZPO die Gerichts- und gegnerischen Anwaltskosten zu tragen. Es gilt dort **nicht der Amtsermittlungsgrundsatz** nach §§ 103, 106 SGG, sondern der **Beibringungsgrundsatz**. Schließlich fehlt der Zivilgerichtsbarkeit die **Sachnähe** zu dem sozialrechtlich determinierten Sachverhalt. Dies **spricht dafür, jedenfalls zunächst den Weg zu den Sozialgerichten** zu wählen, zumal der BGH auch entschieden hat, dass die Geltendmachung des Herstellungsanspruchs die **Hemmung/Unterbrechung der Verjährung** eines Amtshaftungsanspruchs wegen desselben Fehlverhaltens bewirkt (BGH, Urt. v. 20.7.2000 – III ZR 64/99 – juris Rn 24).

## 2. Unwirksame Vereinbarung über Platz- oder Reservierungsgebühren

Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, müssen nach § 15 Abs. 1 **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG)** u.a. den Regelungen des siebten und achten Kapitels des SGB XI entsprechen, andernfalls sind sie unwirksam. Der BGH hat mit Urt. v. 15.7.2021 (III ZR 225/20, NJW 2021, 3597), entschieden, der Anwendungsbereich dieser Vorschrift umfasse nicht nur Verbraucher, die Leistungen der **sozialen Pflegeversicherung** i.S.d. § 28 SGB XI **unmittelbar beziehen**, sondern auch Verbraucher, die Leistungen einer **privaten Pflegeversicherung** i.S.v. §§ 23 i.V.m. 110 SGB XI erhalten.

Es sei mit § 15 Abs. 1 WVBVG i.V.m. § 87a Abs. 1 S. 1 SGB XI **unvereinbar**, eine **Platz- oder Reservierungsgebühr** auf **Basis des vertraglichen Leistungsentgelts** – ggf. vermindert um pauschalierte ersparte Aufwendungen – **für die Zeit vor der Aufnahme** von Pflegebedürftigen in das Pflegeheim bis zum tatsächlichen Einzugstermin vertraglich festzulegen. Eine gleichwohl getroffene **Vereinbarung ist unwirksam**. Die Betroffenen können eine bereits erbrachte **Zahlung zurückfordern** nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

## VI. Verfahrensrecht

### 1. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren

Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art. 103 Abs. 1 GG, zum Rangverhältnis der beiden Normen s. unten VI. 2.) ist ein **häufig gerügter Verfahrensfehler**. Gehörsverletzungen sind bei **verschiedenen Fallgestaltungen** denkbar (s. etwa die Übersicht bei LEITHERER in: M-L/K/L/S, SGG § 160 Rn 20 m.w.N.; zur Gehörsverletzung bei zu **kurzer Stellungnahmefrist** zu einem umfangreichen **Sachverständigengutachten** und wegen **Versagen einer Schriftsatzfrist nach Anhörung** des Sachverständigen im Verhandlungstermin, s. BSG, Urt. v. 6.10.2020 – B 2 U 10/19 R, NJW 2021, 2138). Verfahrensfehler müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, **geltend gemacht** werden, meist mit

der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG, und sind im Rahmen deren Begründung **ordnungsgemäß darzulegen** (s. hierzu LEITHERER, a.a.O., § 160a Rn 9 ff., 16 ff.).

§ 62 SGG und Art. 103 Abs. 1 GG enthalten allerdings nur **Mindestanforderungen**, wie KELLER (in: M-L/K/L/S/, SGG, § 62 Rn 8 f.) zu Recht anführt; Gerichte sollten sich, so KELLER (a.a.O.), im Interesse eines Zusammenwirkens mit den Beteiligten zur Findung einer gerechten Entscheidung nicht scheuen, ihre Auffassung deutlich zu machen und zur Diskussion zu stellen. So verfährt wohl auch der ganz überwiegende Teil der Sozialrichterinnen und Sozialrichter in Deutschland, wobei es allerdings ganz gelegentlich auch „Ausreißer“ gibt, wie nachfolgende Ausführungen zeigen.

Im vorliegenden Verfahren vor dem 6. Senat des LSG BW war streitgegenständlich, ob die im Beitrittsgebiet geborene und dort aufgewachsene Klägerin Anspruch auf eine Beschädigtengrundrente nach dem OEG wegen sexuellen Missbrauchs in ihrer Kindheit durch den Stiefvater hatte. Da die Vorfälle sich in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des GG und dem Inkrafttreten des OEG am 16.5.1976 ereignet hatten, mussten die besonderen Voraussetzungen gem. § 10 S. 2 OEG i.V.m. § 10a Abs. 1 S. 1 OEG erfüllt sein, also eine (schädigungsbedingte) Schwerbeschädigung (§ 31 Abs. 2 BVG, GdS von mind. 50). Das SG war von einem GdS von 40 ausgegangen.

In seiner ersten Stellungnahme zur Berufungsbegründung – und auf die hiernach noch aufgrund gerichtlicher Verfügung von der Klägerin vorgelegten Unterlagen – teilte der Beklagte mit, es werde ein GdS von 50 „anerkannt“, zu prüfen sei noch die Bedürftigkeit der Klägerin nach § 10a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 OEG. Er erklärte sodann nach Vorlage weiterer Einkommensnachweise durch die Klägerin, auf Grund der bisher eingereichten Unterlagen, die aber weiter zu ergänzen seien, berechne sich eine monatliche Rente der Klägerin von 115,82 €. Der Berichterstatter informierte daraufhin die Beteiligten, er gehe von Einigkeit zwischen den Parteien darüber aus, dass ab Rentenanspruch die Voraussetzungen für eine Rentenzahlung (GdS von 50) bestehen, näher zu klären sei „nur noch“ die Bedürftigkeit. Er forderte die Klägerin auf, weitere, konkret bezeichnete Einkommensbelege vorzulegen. Nachdem dies geschehen war, hat der Beklagte im Mai 2020 eine Übersicht der sich daraus ergebenden Nachzahlung für den Zeitraum ab Antragstellung vorgelegt. Schließlich stellte der Beklagte mit Schriftsatz v. 21.9.2020, dem letzten vor Urteilserslass, die Erteilung eines Bescheids nach § 96 SGG in Aussicht; falls der Senat damit einverstanden sei, würden dazu die Verwaltungsakten an das zuständige LRA übersandt.

Am 6.10.2020 teilte der Berichterstatter mit, im Hinblick auf den zunächst für den 29.10.2020 anberaumten Erörterungstermin – der später aufgehoben wurde, nachdem die von der Klägerin beantragte Durchführung im Rahmen einer Videokonferenz an diesem Tag nicht in Betracht kam – eine **Bescheiderteilung** sei unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Sachstandes „**nicht zielführend**“. Diese Verfügung ging entgegen § 62 SGG nur an den Beklagten, wodurch der Klägerin die Möglichkeit genommen wurde, darauf zu reagieren. Nach Aufhebung des Erörterungstermins hat die Senatsvorsitzende sodann Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Zeitgleich erging auf richterliche Anordnung eine Anfrage an die Parteien, ob wegen der aktuellen Corona-Entwicklung einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung „nicht doch“ zugestimmt werde, wozu der Senat „dringend anrate“. Nach Zustimmung beider Beteiligten hat das LSG durch Ur. v. 3.12.2020 ohne mündliche Verhandlung die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Das BSG (Beschl. v. 10.6.2021 – B 9 V 1/21 B, hierzu DREHER jurisPR-SozR 24/2021 Anm. 6) hat entschieden, das LSG habe eine **Überraschungsentscheidung** getroffen, da es sein Urteil auf Gesichtspunkte gestützt hat, mit denen auch ein **gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter** nach dem bisherigen Verfahrensverlauf **nicht zu rechnen** brauchte (Rn 11 des Beschlusses). Es hat u.a. in Rn 13 ausgeführt, **angesichts der gegebenen Prozesslage** sei für die Klägerin und ihren Prozessbevollmächtigten der **Inhalt der getroffenen Entscheidung nicht absehbar** gewesen. Insbesondere die konkreten Äußerungen des Beklagten zum Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft bei der Klägerin i.S.v. § 10a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OEG i.V.m. § 31 Abs. 2 BVG sowie zur konkreten Höhe des geltend gemachten Rentenanspruchs und der Nachzahlungen musste für einen sachkundigen Beteiligten in dieser Prozesssituation die

berechtigte Erwartung einer – zumindest teilweisen – zusprechenden Entscheidung des LSG erwecken (Rn 13). Wörtlich heißt es hier dann: „*Keinesfalls hätte die Klägerin nach der bisherigen Prozessführung des LSG jedenfalls damit rechnen müssen, dass das Gericht die Ermittlungen zur Bedürftigkeit für überflüssig und die Äußerungen des Beklagten zum Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 10a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OEG für unbeachtlich halten würde*“.

Ebenso wie vorliegend der 9. Senat entscheiden zu einer Gehörsverletzung durch Überraschungsentscheidungen sowohl andere Senate des BSG als auch das BVerfG in st. Rspr. (s. etwa BSG, Beschl. v. 13.3.2018 – B 11 AL 79/17 B, juris Rn 5 und BSG, Beschl. v. 20.12.2018 – B 3 KR 24/18 B, juris Rn 6, beide m.w.N.). DREHER stellt in der Urteilsanmerkung fest (Hervorhebung nur hier):

*„Ein deutlicheres Beispiel für eine Überraschungsentscheidung lässt sich kaum (er-)finden.“*

An anderer Stelle seiner Anmerkung führt DREHER aus, Entscheidungen wie die vorliegende beeinträchtigen das Vertrauen in die Justiz. Nach der Rechtsprechung des BVerfG verstößt das Berufungsurteil auch gegen Art. 103 Abs. 1 GG, da hier

*„die fehlerhafte Auslegung/Anwendung einfachen Rechts willkürlich ist, also in einer bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlichen und offensichtlich unhaltbaren Weise erfolgt“*,

(stattgebender Kammerbeschl. v. 1.7.2021 – 2 BvR 890/20, NJW 2021, 2955, Rn 15 m.w.N.).

Ferner rügt das BSG in Rn 14 die Vorgehensweise des LSG unter dem Blickwinkel eines **fairen Verfahrens** (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK; zur **Bedeutung der EMRK** – die in der deutschen Rechtsordnung im Range eines förmlichen Bundesgesetzes steht – für nationale Gerichte, s. BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, NJW 2004, 3407, hierzu MEYER-LADEWIG/PETZOLD, NJW 2005, 15).

Aufgrund des der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vorangegangenen Verfahrensablaufs wäre das LSG verpflichtet gewesen, besondere Sorgfalt anzuwenden. Es hätte vor der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einen **schriftlichen Hinweis geben müssen**, wonach trotz der von dem Beklagten abgegebenen Erklärungen und dem Hinweis des Berichterstatters der begehrte Rentenanspruch daran scheitern könnte, dass die Voraussetzungen einer allein schädigungsbedingten Schwerbeschädigung i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OEG i.V.m. § 31 Abs. 2 BVG doch nicht vorliegen könnten.

Da die Beschwerde der Klägerin bereits aufgrund der vorstehend genannten Verfahrensverstöße erfolgreich war, musste das BSG nicht mehr über die weiteren von der Klägerin vorgetragene Verfahrensmängel entscheiden:

Gerügt war u.a. noch eine Verletzung von §§ 106a, 112 und 123 SGG: Das LSG hatte im Tatbestand des angefochtenen Urteils angegeben, der Beklagte habe den **Antrag auf Zurückweisung der Berufung** gestellt, ferner habe er auf die angefochtene Entscheidung des SG verwiesen. Beides ist **unzutreffend**: Der Beklagte hatte, wie ausgeführt, in seiner ersten Stellungnahme zur Berufungsbegründung gegenüber dem LSG mitgeteilt, der mit der Berufung erstrebte GdS von 50 werde „anerkannt“, das Urteil des SG hat er gar nicht erwähnt. Später hat er nach Vorlage weiterer Einkommensbelege die der Klägerin zustehenden Ansprüche beziffert, den sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbetrag angegeben und zuletzt die Erteilung eines Bescheids nach § 96 SGG angekündigt. Die **Ankündigung eines Änderungsbescheids** durch den Beklagten bleibt im **Tatbestand** des Berufungsurteils unerwähnt. Zur **Bedürftigkeit der Klägerin** heißt es dort, diese läge nach den Feststellungen des Beklagten **ab Oktober 2015 nicht mehr vor**, was mit den tatsächlichen Erklärungen des Beklagten (s.o.) **offensichtlich unvereinbar** ist.

Ungewöhnlich an dem Berufungsverfahren ist auch, dass das LSG den Beklagten durch das Schreiben des Berichterstatters v. 6.10.2020 – der Klägerseite offenbar bewusst nicht übermittelt, wodurch sich das Gericht überdies dem **Verdacht der Parteilichkeit** aussetzt – mit der Begründung von der angekündigten Bescheiderteilung von dem damals anberaumten Erörterungstermin abgehalten hat, dies sei „unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Sachstandes nicht zielführend“. Dies dürfte ein **Verstoß gegen die Dispositionsmaxime** darstellen, die als Ausfluss der Parteiherrschaft auch für das sozialgerichtliche Verfahren prägend ist (s. KELLER in: M-L/K/L/S, SGG, vor § 60 Rn 3). Der von dem Beklagten angekündigte Bescheid hätte aufgrund der dann erfolgten Erledigungserklärung der Klägerin zu einer Beendigung des Verfahrens geführt, allenfalls hätte noch eine Kostenentscheidung getroffen werden müssen. Eine solche Verfahrensbeendigung wollte der Senat offensichtlich nicht, wie die, der Klägerin vorenthaltene, Empfehlung des Gerichts an den Beklagten aus dem Schreiben v. 6.10.2020 und der weitere Verfahrensgang belegen. Außerdem geriert sich das Gericht in dem v.g. Schreiben als **Berater des Beklagten**, was mit seiner ihm gesetzlich zugeschriebenen Rolle als unparteiischer Entscheider unvereinbar sein dürfte.

In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde war weiter darauf abgehoben worden, der Senat habe den von ihm in Kenntnis der bisherigen Prozesslage nahegelegten Verzicht auf die mündliche Verhandlung dazu genutzt, um die **Parteien zu täuschen** und mit **vollendeten Tatsachen zu konfrontieren**, die so **nicht absehbar** waren. Besonders bedenklich erscheint, dass diese **Täuschung als Fürsorglichkeit getarnt** wurde, indem zur Begründung für den empfohlenen Verzicht auf Gefahren hingewiesen wurden, die sich aus der damaligen Corona-Entwicklung ergaben. Wenn es dem LSG nur darum gegangen wäre, die Parteien vor einem Infektionsrisiko zu schützen, hätte es ausgereicht vorzuschlagen, den Termin mit Videokonferenztechnik nach § 110a SGG durchzuführen, was die Klägerin ja bereits hinsichtlich des zunächst vorgesehenen Erörterungstermins beantragt hatte. Die damalige Gesetzeslage (§ 211 SGG a.F.) hatte zudem diese Art der Durchführung von Verhandlungsterminen ausdrücklich präferiert.

Das BSG hat vorliegend, statt die Revision zuzulassen, nach § 160a Abs. 5 SGG durch Beschluss das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, da die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG (Verfahrensmangel) vorlagen. Dies ist zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerung sicher sinnvoll (s. auch BSG, Beschl. v. 27.9.2018 – B 9 V 16/18 B, juris Rn 15).

## 2. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Terminverlegungsantrag

Eine für die Anwaltschaft ebenfalls oft relevante Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt sich im Zusammenhang mit **Terminverlegungsanträgen**. Am Tag der o.a. Entscheidung des BSG hatte das BVerfG (Nichtannahmebeschl. v. 10.6.2021 – 1 BvR 1997/18, NJW 2021, 3384, hierzu KELLER, jurisPR-SozR 23/2021 Anm. 3) über eine Gehörsverletzung bei der Behandlung eines Antrags auf Terminsverlegung zu befinden, und zwar hinsichtlich desselben Senats des LSG Stuttgart, dessen Urteil das BSG (s. o. unter 1.) aufgehoben hat.

Für die **Annahme eines Verstoßes** gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist **nicht jede fehlerhafte Anwendung** oder Nichtbeachtung einer **einfachgesetzlichen Verfahrensvorschrift** (hier: § 62 SGG) ausreichend. Die **Grenze zur Verfassungswidrigkeit** ist grds. erst überschritten, wenn die fehlerhafte Auslegung/Anwendung einfachen Rechts willkürlich ist, also in einer bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken **nicht mehr verständlichen und offensichtlich unhaltbaren Weise** erfolgt, oder wenn das Gericht Bedeutung und Tragweite des betreffenden Grundrechts verkennt (s. etwa BVerfG, Stattgebender Kammerbeschl. v. 1.7.2021 – 2 BvR 890/20, NJW 2021, 2955, Rn 15 m.w.N.). Im Hinblick auf das durch Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete Recht, sich in einer stattfindenden oder gesetzlich vorgesehenen mündlichen Verhandlung zu äußern, liegt eine **Verletzung dieses Grundrechts** aber **jedenfalls dann** vor, wenn trotz beantragter Terminsverlegung und Bestehen eines Verlegungsgrundes gleichwohl eine mündliche Verhandlung am ursprünglich bestimmten Termin stattfindet, oder sofern sich – ohne dass das Vorliegen eines Verlegungsgrundes abschließend beurteilt werden könnte –

aus der Art und Weise der Behandlung eines abgelehnten Terminverlegungsantrages bzw. der Begründung hierfür ergibt, dass die Bedeutung und Tragweite des Rechts auf rechtliches Gehör verkannt wurde (BVerfG, a.a.O., Rn 10 m.w.N.). Zwar müssen bei einem **Antrag auf Terminsverlegung** die Gründe hierfür so **detailliert vorgetragen** werden, dass dem Gericht eine **Prüfung ihrer Erheblichkeit möglich** ist. Genügt der Antrag diesen Voraussetzungen nicht, so ist allerdings das Gericht zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens grds. verpflichtet, den Antragsteller **auf Lücken im Antrag hinzuweisen** und ihm die **Möglichkeit einzuräumen, fehlende Angaben nachzuholen**. Allenfalls bei einem erst unmittelbar vor dem Termin gestellten Verlegungsantrag kann das Gericht hiervon absehen (BVerfG, a.a.O. Rn 13, ebenso BSG, Beschl. v. 1.7.2010 – B 13 R 561/09 B Rn 12 und SCHMIDT in: M-L/K/L/S, § 110 Rn 4b m.w.N., dort auch aufgrund der Benennung im Sachverzeichnis unter „Termin, Aufhebung“ mühelos auffindbar). Bei Anlegung dieser Maßstäbe verletzte, so das BVerfG, die Ablehnung des nicht ausreichend substantiiert beantragten Verlegungsantrags durch das LSG – das die von seiner Auffassung abweichende Rechtsprechung des BSG und Kommentarliteratur nicht einmal erwähnte – und die Durchführung der mündlichen Verhandlung ohne den Kläger und seinen Bevollmächtigten das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Die Verfassungsbeschwerde wurde gleichwohl mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen, da der Beschwerdeführer **nicht hinreichend substantiiert dargelegt** hatte, dass die angegriffene Entscheidung des LSG auch **auf der Verletzung** seines Rechts auf rechtliches Gehör beruhte (§§ 23a Abs. 1 S. 2, 92 BVerfGG). Nach der **Rechtsprechung des BSG** hingegen sind grds. im Hinblick auf die besondere Bedeutung der mündlichen Verhandlung **Darlegungen** zur möglichen **Ursächlichkeit eines Verstoßes** gegen das rechtliche Gehör für den Ausgang des Rechtstreits **nicht erforderlich**, wenn Beteiligte bzw. deren Bevollmächtigte wegen des Gehörsverstoßes **gehindert** waren, **an der Verhandlung teilzunehmen** (S. LEITHERER in: M-L/K/S/ SGG § 160a, Rn 16d m.w.N.).